

Recht am eigenen Bild



Einführung

In diesem Themenbeitrag geht es um die rechtlichen Aspekte in Verbindung mit Aufnahmen von Personen, die an öffentlichen Orten oder bei diversen Ereignissen gemacht werden, und deren Verwendung. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob und in welchen Fällen die Zustimmung der fotografierten Person erforderlich ist.

Eine wichtige Regel vorab: Die Erlaubnis, ein Foto zu machen, beinhaltet nicht unbedingt das Recht, es auch zu veröffentlichen.

Inhaltsverzeichnis

1. Schutz der Privatsphäre
2. Zustimmung der fotografierten Person
3. Aufnahmen an öffentlichen Orten
4. Veröffentlichung im Internet
5. Fazit

1. Schutz der Privatsphäre

Das Recht auf Schutz der Privatsphäre, Grundprinzip der Bildrechte, basiert auf verschiedenen Gesetzestexten, darunter:

- Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- Artikel 14.(1) des Gesetzes vom 8. Juni 2004 über die freie Meinungsäußerung in den Medien in seiner geänderten Fassung, wonach jeder ein Recht auf Wahrung seiner Privatsphäre hat,
- das Gesetz vom 11. August 1982 über den Schutz des Privatlebens, wonach es verboten ist, die Privatsphäre Dritter bewusst zu verletzen, indem von einer Person, die sich an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort aufhält, mit einem beliebigen Apparat Aufnahmen gemacht oder in Auftrag gegeben werden, ohne dass diese Person ihre Zustimmung gegeben hat. Nach diesem Text ist auch die Veröffentlichung solcher Aufnahmen verboten.

Aus diesen Rechtstexten geht hervor, dass jeder das Recht hat, sich dagegen zu wehren, dass Aufnahmen von ihm gemacht oder veröffentlicht werden. Einem Foto zustimmen bedeutet nicht, dass man auch dessen Veröffentlichung zustimmt, egal unter welchen Umständen.

2. Zustimmung der fotografierten Person

Jeder Mensch kann natürlich zustimmen, dass Aufnahmen von ihm gemacht oder veröffentlicht werden.

Im Streitfall muss grundsätzlich derjenige, der für die Veröffentlichung verantwortlich ist, nachweisen, dass eine solche Zustimmung gegeben wurde. Eine schriftliche Erklärung der fotografierten Personen kann hier notwendig sein.

Schwieriger ist die Situation, wenn die fotografierte Person minderjährig ist. Gemäß Artikel 1124 des luxemburgischen bürgerlichen Gesetzbuchs sind Minderjährige, die nicht für mündig erklärt wurden, rechtsunfähig und nicht zum Abschluss von Verträgen berechtigt. In diesem Fall muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, etwa der Eltern, vorliegen.

3. Aufnahmen an öffentlichen Orten

Aus praktischen Gründen ist es oft nicht möglich, die Zustimmung aller Personen einzuholen, die auf Fotos zu sehen sind, die an öffentlichen Plätzen gemacht wurden.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass eine Person allein aufgrund der Tatsache, dass sie sich an einem öffentlichen Ort aufhält, ihre stillschweigende Zustimmung zu der Aufnahme gegeben hat.

Die Lehrmeinung sagt allerdings auch, dass die Tatsache, dass sich die Person an einem öffentlichen Ortaufhält, zwar als stillschweigende Zustimmung zu der Aufnahme

zu betrachten ist, jedoch nicht als Zustimmung zu einer Veröffentlichung dieser Aufnahme. Damit eine solche Veröffentlichung möglich ist, muss die Zustimmung der betreffenden Person eingeholt werden.

Das Recht am eigenen Bild kann im Konflikt stehen mit dem allgemein anerkannten Recht der Öffentlichkeit auf Information.

4. Veröffentlichung im Internet

Wie erwähnt, bedeutet die Erlaubnis, ein Foto zu machen, sei diese explizit (schriftlich) oder implizit (indem sich die Person etwa freiwillig vor die Kamera stellt), nicht, dass dieses Bild auch veröffentlicht werden darf. Heutzutage ist dieser Aspekt besonders wichtig im Hinblick auf die Popularität von sozialen Medien und Netzwerken.

Generell ist der Gebrauch von Online-Diensten wie Facebook® an die Zustimmung von Benutzerbedingungen gebunden, die vorsehen, dass jeder für die Inhalte verantwortlich ist, die er zur Verfügung stellt.

Des Weiteren bieten diese Portale meist spezielle Dienste an, die es ermöglichen, anstößige oder unerlaubte Inhalte sofort zu melden.

Auf diese Meldedienste kann man zurückgreifen, um sein Recht am eigenen Bild geltend zu machen.

5. Fazit

Angesichts der oben geschilderten Problematik wird dringend empfohlen, vor einer Aufnahme und vor allem vor einer Veröffentlichung von Fotos die Zustimmung der betreffenden Person einzuholen. Bei Minderjährigen muss außerdem die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, wie z. B. der Eltern, eingeholt werden.

Alternativ können die Bilder unscharf gemacht werden, damit die Personen nicht mehr zu erkennen sind.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre hat straf- und zivilrechtliche Folgen. Auf

strafrechtlicher Ebene z. B. wird ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1982 über den Schutz des Privatlebens mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von 251 Euro bis 5.000 Euro bestraft.

Auf zivilrechtlicher Ebene kann eine Verletzung der Privatsphäre oder der Bildrechte (unter anderem) zu einer Verurteilung zu Schadenersatz führen. Auch wenn die betreffende Person (oder der gesetzliche Vertreter) ihre Zustimmung gegeben hat, ist zu beachten, dass:

- die Veröffentlichung der Fotos auf Artikel beschränkt ist, die direkt mit dem Ereignis in Verbindung stehen, anlässlich dessen die Aufnahmen gemacht wurden,
- die Zustimmung „spezifisch“ sein muss (d. h. sie muss für einen bestimmten Zweck gegeben werden, z.B. für ein bestimmtes Ereignis) und danach nicht für andere, ursprünglich nicht vorgesehene Zwecke verbreitet werden darf.
- bei einem Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild, wenden Sie sich an:

- die [BEE SECURE Helpline](#) 8002 1234,



- die [Polizei Luxemburg](#),



- die [Nationale Kommission für den Datenschutz \(CNPD\)](#). Auf der Internetseite der CNPD finden Sie weitere Richtlinien zum Thema Recht am eigenen Bild, auch was die Nutzung von Fotos und Videos im schulischen Bereich angeht.



Für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte:

Auf der BEE SECURE Webseite (bee-secure.lu/bildrechte-thematischer-beitrag) finden Sie ein Musterdokument für die Einwilligung zur Anfertigung und Nutzung von Foto- und Videoaufnahmen von Minderjährigen.



Herausgeber: Service national de la jeunesse (SNJ)

Service national de la jeunesse L-2926 Luxembourg

www.snj.lu

www.bee-secure.lu



Die Creative-Commons-Lizenz dieser Publikation nachlesen: www.creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de

Initiiert von:



Durchgeführt von:



Kofinanziert von:



Thematischer Beitrag - Recht am eigenen Bild - 09.2023
ISBN 978-2-919828-35-7
Elektronische Ressource